

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Kunststofftechnologie

BGBl. II Nr. 117/2023 24. April 2023

### Lehrabschlussprüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

### Theoretische Prüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Prüfung besteht aus dem Gegenstand Fachtechnologie und Angewandte Mathematik und hat schriftlich zu erfolgen.

#### Fachtechnologie

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Werkzeuge und Arbeitsbehelfe, Maschinen, Vorrichtungen und Geräte,
2. Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kunststoffbe- und -verarbeitung,
4. Korrosionsschutz und Oberflächenbehandlung,
5. Automatisierungstechnik und computergestützte Fertigung,
6. berufsspezifischer Arbeitnehmer- und Umweltschutz.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 60 Minuten bearbeitet werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

#### Angewandte Mathematik

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Eine einfache Kalkulation nach vorgegebenen Angaben mit Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnungen sowie Prozent- und Proportionsrechnung,
2. grundlegende Rechnungen aus der Mechanik (Festigkeit, Schwindung, Oberflächenbeanspruchung, Leistung, Kräfte, Wirkungsgrad, Drehzahl),
3. Materialbedarfsberechnungen,
4. Berechnungen im Zusammenhang mit der Kunststoffverarbeitung.

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Tabellen und Formeln ist zulässig.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie in der Regel in 60 Minuten bearbeitet werden können.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Kunststofftechnologie

BGBl. II Nr. 117/2023 24. April 2023

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

### Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung gliedert sich in die Gegenstände Kunststoffverarbeitung, Kunststofftechnologie und Fachgespräch.

### Kunststoffverarbeitung

Die zur Prüfung antretende Person hat ein Verarbeitungsverfahren gemäß Z 1 oder Z 2 und ein weiteres Verarbeitungsverfahren gemäß Z 3 oder Z 4 zu wählen und diese unter Einschluss von Arbeitsplanung, Protokollierung von Daten oder Prozessaufzeichnungen sowie Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle durchzuführen:

1. Spritzguss,
2. Extrusion,
3. Thermoformen,
4. Halbzeugverarbeitung.

Dabei sind je nach Verarbeitungsverfahren folgende Kompetenzen nachzuweisen: Die zur Prüfung antretende Person hat

1. einfache produktionstechnische Berechnungen durchzuführen,
2. Thermoplaste zu erkennen und mittels einfacher Methoden genauer zu bestimmen,
3. einschlägige mechanische, thermische oder rheologische Materialprüfungen mit den geeigneten Prüfmitteln und Prüfverfahren durchzuführen,
4. Kunststoffmaschinen in Betrieb zu nehmen sowie an- und abzustellen oder
5. den Betrieb von Kunststoffmaschinen zu überwachen und dabei Prozessdaten erfassen, interpretieren und dokumentieren,
6. Kunststoffprodukte durch Spritzguss, Extrusion oder Thermoformen gemäß Vorgaben (wie Qualität, Stückzahl, Produktionsdauer) herzustellen,
7. Kunststoffprodukte durch mechanisches Bearbeiten, Schweißen, warm Umformen oder chemisches Fügen von Kunststoffhalbzeugen sowie durch Anwenden weiterer unlösbarer und lösbarer Verbindungen herstellen,
8. Kunststoffprodukte anhand vorgegebener Prüfmerkmale und Produktionsvorgaben beurteilen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. richtige Berechnungen,
2. richtiges Erkennen der Kunststoffe,
3. richtige Werte bei der Materialprüfung,
4. fachgerechtes Rüsten und Umrüsten der Kunststoffmaschine,
5. fachgerechtes Bedienen, Einstellen und Ermitteln der Prozessparameter der Kunststoffmaschine,
6. fachgerechtes Anwenden von Handwerkzeugen und Maschinen,
7. Einhalten vorgegebener Parameter (zB Maße) und Produktionsvorgaben,
8. fachgerechtes Führen der Dokumente,
9. Ordnung und Sauberkeit.

Die Prüfungskommission hat jeder zur Prüfung antretenden Person Aufgaben zu stellen, die in der Regel in vier Stunden ausgeführt werden können. Hierbei ist den Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 1 Z 2 jeweils eine Dauer von zweieinhalb Stunden und den Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 3 und Abs. 1 Z 4 jeweils eine Dauer von eineinhalb Stunden zugrunde zu legen.

Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.